

Anhang 3 zu RRB vom 15. Dezember 2009

Aedermansdorf und Herbetswil; Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Berghöfe Nord“

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Bewilligung-Nr.: NN2009-013
Gesuchsteller: Gemeinde, 4714 Aedermansdorf und
Gemeinde, 4715 Herbetswil
Gemeinde: Aedermansdorf und Herbetswil

1. Bewilligung

Gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991, § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

1.a Der Gemeinde, 4714 Aedermansdorf und der Gemeinde, 4715 Herbetswil wird eine Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für folgende Gebiete erteilt (Koord. und Parzelle):

- ca. 610.915 / 239.635 - 610.985 / 239.730 (GB Aedermansdorf Nr. 19 und 853);
- ca. 612.040 / 240.140 - 612.090 / 240.105 (GB Aedermansdorf Nr. 19);
- ca. 609.005 / 239.770 - 609.140 / 239.815 (GB Herbetswil Nr. 4);
- ca. 610.195 / 239.690 - 610.375 / 239.575 (GB Herbetswil Nr. 600 und 601);
- ca. 610.665 / 239.535 - 610.755 / 239.485 (GB Herbetswil Nr. 601);
- ca. 610.970 / 239.500 - 610.990 / 239.490 (GB Herbetswil Nr. 8 und 601).

Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen sowie die nachgenannten Auflagen und Bedingungen.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Die Bewilligungsinhaber haben die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.b Bei den Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, vertreten durch den zuständigen Kreisförster Folge zu leisten (Kontaktadressen siehe unten).
- 2.c Die Detailabsteckung der Leitungsführung und erforderlichen Bauflächen im Waldareal hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Der Kreisförster bestimmt, welche Bäume gefällt werden dürfen.
- 2.d Im Wald sind die Leitungen, wo immer möglich, in den bestehenden Wegen zu verlegen (bzw. im Bankett oder Seitengraben). Dabei darf die Bauschneise maximal 5.0 m breit sein (inkl. seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials und der parallel zur Leitung verlaufenden Wege).

- 2.e Das angrenzende Waldareal darf nicht beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art abzustellen oder zu deponieren.
- 2.f Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.
Die wiederhergestellten Flächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 2.g Bei Handänderungen ist die Bewilligung vom Volkswirtschaftsdepartement auf den neuen Eigentümer übertragen zu lassen. Falls die Bauten und Anlagen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden, sind sie auf Antrag der zuständigen Forstbehörden durch den Bewilligungsinhaber wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / NN2009-013 / 04.12.2009 / DVB

Kontaktadressen:

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn; Tel. 032 627 23 42;

E-Mail: awjf@vd.so.ch

Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31, E-Mail: urs.allemann@vd.so.ch